

Bebauungsplan Nr. 106 – St. Rochus -
Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Kreishandwerkerschaft Heinsberg		
<u>Anschrift:</u>	Nikolaus-Becker-Straße 18 52511 Geilenkirchen		
<u>Antrag:</u>	Im Plangebiet (MI 1) an der Rochusstraße befinden sich zwei Gewerbebetriebe (u. a. eine Fliesenlegerbetrieb), die dort offensichtliche Bestandsschutz genießen. Im Mischgebiet (nach § 6 (1) BauNVO) ist der zulässige Störgrad von Gewerbebetrieben mit „nicht wesentlich störend“ festgelegt; wie regen daher an, die Begründung (Seite 4, letzter Absatz) entsprechend richtig zu stellen.		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird entsprochen.		
<u>Begründung:</u>	Die Begründung zum Bebauungsplan wird um den Zusatz ‚wesentlich‘ ergänzt, so dass die Beschreibung S. 4 nunmehr richtigerweise lautet: ‚Im Bereich des nicht überplanten Teiles des Flurstückes 24 und auf dem Flurstück 654 sind Gewerbebetriebe ansässig, die innerhalb eines Mischgebietes als nicht wesentlich störend gelten.‘		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Bau- und Umweltausschuss			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			